

Stadt Angermünde
Der Bürgermeister
Markt 24
16278 Angermünde

Einreichungsfrist: 01.03. des laufenden Jahres!

Antrag für die Einreichung eines Vorschlages
zur Ehrung verdienter Personen, Vereine, Institutionen oder Unternehmen
der Stadt Angermünde
durch die
Eintragung in das „Goldene Buch“

ANTRAGSTELLER/IN:

Name und Anschrift des Vereins/Institution/Privatpersonen:

Angaben des Auszuzeichnenden:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

b) ggf. Bezeichnung des Vereins/Institution/Unternehmens

- c) Vorschlagsbegründung, die auch zur Veröffentlichung genutzt wird (bei Bedarf ist ein Extra-Blatt beizufügen)

Kategorien, in denen sich der/die Auszuzeichnende/r verdient gemacht hat:

- Politik, internationale Zusammenarbeit
- Bildung und Wissenschaft
- Kultur, Kunst oder Sport
- Wirtschafts- und Stadtentwicklung
- religiöses Leben
- soziales- und karitatives Engagement
- Verdienst auf humanitärem Gebiet
- im Ehrenamt (unter Benennung des Ehrenamts und die Dauer)

Erklärung: Ich/wir erklären hiermit, dass die genannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Die Datenschutzhinweise (nachzulesen auf der Internetseite der Stadt Angermünde unter Bürgerservice/Formulare/Datenschutzhinweise_allgemein) zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Angermünde

§ 1

Grundlagen der Ehrung

- (1) Die Stadt Angermünde führt ein Goldenes Buch.
- (2) Persönlichkeiten, Vereine und Institutionen die sich in besonderer Weise oder durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt Angermünde verdient gemacht haben, können mit der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Angermünde geehrt werden.
- (3) Eine Eintragung in das Goldene Buch kann auch zu besonderen Anlässen wie Ehrungen, Jubiläen, Besuchen usw. erfolgen.
- (4) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt sind der Bürgermeister und die Fraktionen der Stadtvertretung. (Einwohner), Vereine und die Stadtverordneten können dem Bürgermeister schriftlich begründete Vorschläge bis zum 01.03. einen jeden Jahres für die Eintragung unterbreiten.
- (5) Innerhalb eines Jahres soll lediglich **eine** Persönlichkeit, Verein oder Institution mit der Eintragung in das Goldene Buch geehrt werden.
- (6) Soweit in dieser Richtlinie Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Bestimmung für alle anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 2

Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Angermünde

- (1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, insbesondere folgende Personen bei ihrem Aufenthalt in der Stadt Angermünde kurzfristig und ohne Einreichung eines entsprechenden Antrages um Eintragung zu bitten, wobei der Hauptausschuss – im Vorfeld – über die Eintragung zu informieren ist. Die Fraktionsvorsitzenden haben innerhalb von 14 Tagen Zeit hiergegen schriftlich Einspruch einzulegen:
 - a) Staatsoberhäupter und andere hochrangige Vertreter anderer Staaten;
 - b) den Bundespräsidenten, den Bundestagspräsidenten sowie den Bundeskanzler und Minister der Bundesregierung;
 - c) Ministerpräsidenten der Bundesländer;
 - d) Minister des Bundeslandes Brandenburg;
 - e) Bürgermeister oder andere hochrangige Vertreter der Partnerstädte der Stadt Angermünde.Dabei ist es unerheblich, auf wessen Einladung die Personen sich in der Stadt aufhalten, jedoch soll der Aufenthalt mehr als nur privaten Charakter haben.
- (2) Die Antragsteller sollen ihre Vorschläge in der nichtöffentlichen Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses vorstellen und persönlich begründen. Auf Beschluss des Hauptausschusses können letztendlich Persönlichkeiten um Eintragung gebeten werden:
 - a) die sich in besonderer Weise und mit mindestens regionaler Bedeutung um das Wohl der Stadt Angermünde verdient gemacht haben,
 - b) die herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Politik, internationale Zusammenarbeit,

- c) der Bildung und der Wissenschaft,
- d) der Kultur, der Kunst und des Sports,
- e) der Wirtschafts- und Stadtentwicklung,
- f) des religiösen Lebens,
- g) des sozialen Engagements und karitativen Engagements
- h) Verdienst auf humanitärem Gebiet
- i) im Ehrenamt

erbracht haben, wenn diese in einem direkten Zusammenhang zur Stadt stehen. Dabei sei zu erwähnen, dass eine tadelfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit allein nicht genügen.

- (3) Die Ehrung der Persönlichkeiten, Vereine und Institutionen durch die Eintragung in das Goldene Buch ist nicht an deren Wohnsitz in der Stadt Angermünde gebunden.
- (4) Der Beschluss des Hauptausschusses über die Ehrung der Persönlichkeiten, Vereine und Institutionen durch die Eintragung in das Goldene Buch bedarf einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses. Der Bildungs-, Kultur, und Sozialausschuss ist lediglich in einer beratenden Funktion tätig. Zum Schutz der Privatsphäre der für die Ehrung vorgeschlagenen Persönlichkeiten, Vereine und Institutionen erfolgt die Beratung über die Ehrung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Die Eintragung ins Goldene Buch soll in einem feierlichen öffentlichen Rahmen durch den Bürgermeister erfolgen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist dazu einzuladen.
- (6) Jeder Vorgeschlagene soll in der Regel nur einmal in das Goldene Buch eingetragen werden, es sei denn, die zweite Eintragung erfolgt in Ausübung eines anderen Amtes.
- (7) Die Streichung bzw. das Entfernen einer Eintragung bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Absatz 4 Satz 3 gilt sinngemäß.